

Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt

Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung durch die LÖK oder die Europäische Kommission wird für die Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt folgendes festgelegt:

1. Ganzjährig angelegte Haltung von Sport-/Freizeitpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Bei Öko-Betrieben mit einer ganzjährig angelegten Haltung von Sport-/Freizeitpferden (diese Betriebszweige dienen nicht der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produktes im Sinne der Öko-Verordnung) wird der Teil der Pferdehaltung als ökologische Produktionseinheit eingestuft, sofern die Sport-/Freizeitpferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten, gefüttert und die dazugehörigen Flächen ökologisch bewirtschaftet werden. Auf den Nachweis der ökologischen Herkunft **und die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung 2018/848 zu Tierarzneimitteln** wird bei Sport-/Freizeitpferden verzichtet. Die Tiere selbst können nicht öko-zertifiziert werden.

Die Pferdehaltung ist ein Bestandteil der Betriebsbeschreibung und ist nach den Anforderungen der EU-Öko-VO zu prüfen. Aus der Betriebsbeschreibung geht deutlich hervor, dass die Pferdehaltung nicht dem Zweck der Erzeugung (landwirtschaftliche Produkte oder Lebensmittel/Futtermittel) dient.

Verstöße im Bereich von im Betrieb gehaltenen Sport- Freizeitpferden sind, analog zu zertifizierten Pferden zu behandeln (ahnden entsprechend ÖLG-DV Maßnahmenkatalog, bzw. melden an zuständige Behörde), da sie förderrelevant sein können.

2. Ganzjährig angelegte Haltung von Zucht-/Schlachtpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Bei einer Pferdehaltung für Zucht- und Schlachtzwecke (Ziel = Erzeugung und Vermarktung eines landwirtschaftlichen Produktes) sind die Vorschriften der VO (EU) 2018/848 vollständig (inkl. Herkunft der Tiere) einzuhalten.

Die Pferdehaltung ist ein Bestandteil der Betriebsbeschreibung und ist nach den Anforderungen der EU-Öko-VO zu prüfen.

Die Erzeugnisse aus dieser Haltung können, bei Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848, zertifiziert werden.

3. Begrenzte Nutzung von Weideflächen im Kalenderjahr durch nichtökologische Pferde (nicht zum ökologisch wirtschaftenden Betrieb gehörende Pferde)

Sofern nicht zum Betrieb gehörende nichtökologische Pferde nur zeitweise auf Weiden des Öko-Betriebes stehen (keine Nutzung anderer betrieblicher Ressourcen, wie z. B. Futtermittel, Lagerstätten, Stallungen, Ausläufe etc.), handelt es sich um eine „begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes durch nichtökologische Tiere“¹

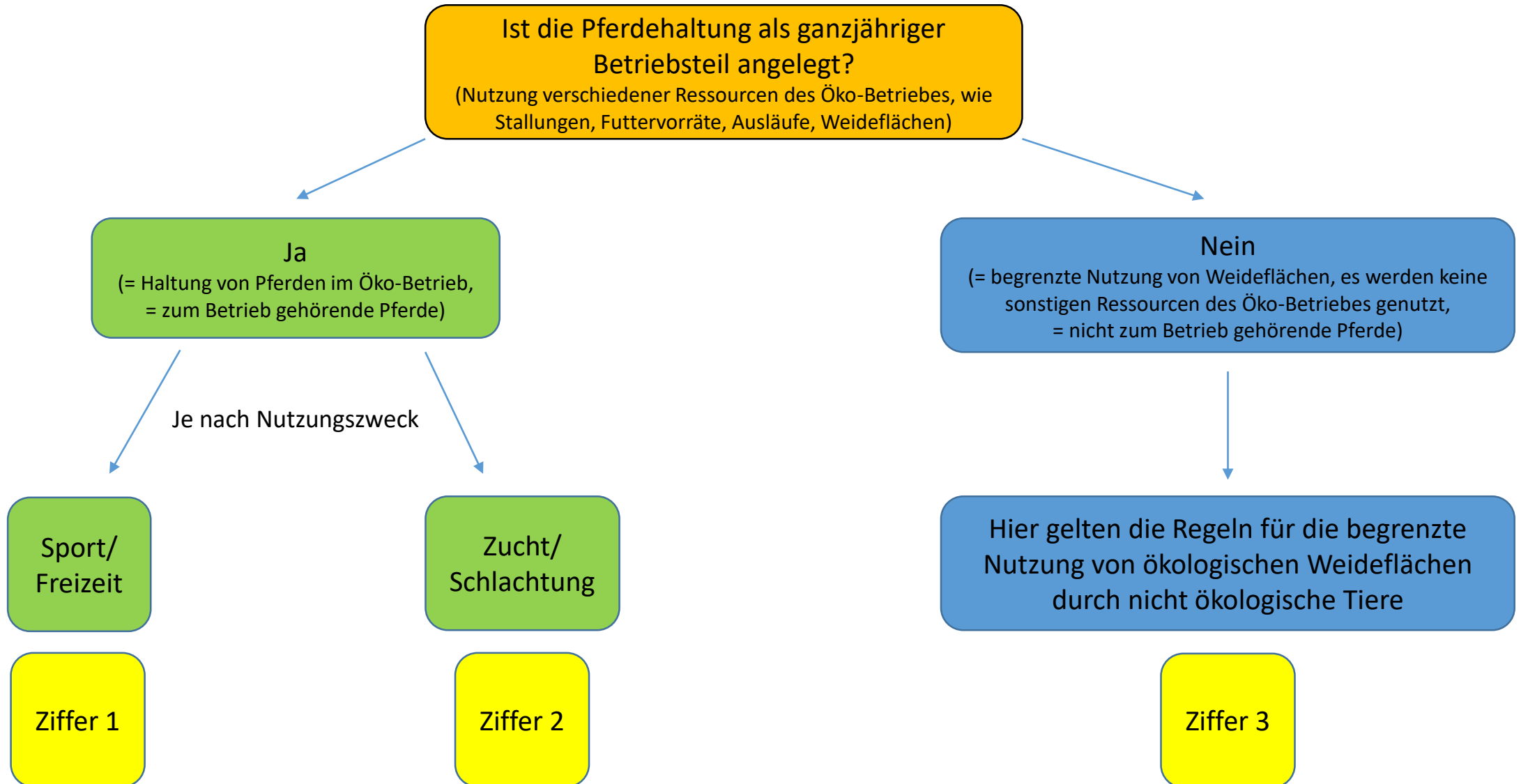
Für die begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes durch nichtökologische Tiere (auch Pferde) gelten die Regelungen der VO (EU) 2018/848.

Im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der genannten VO heißt es dazu:

„...Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“).

Nähere Ausführungen zu dieser Regelung wurden den Kontrollstellen mit dem Rundschreiben 04/2023 vom 26.04.2023 mitgeteilt. Diese gelten tierartübergreifend und damit auch für Pferde.

Schema Pferdehaltung



Die Eigentumsverhältnisse an den gehaltenen Pferden sind bei der Eingruppierung nicht ausschlaggebend!